

Interpellation Richle-St.Gallen / Dobler-Oberuzwil / Huser-Wagen vom (90 Mitunterzeichnende)
vom 20. Februar 2007

Festlegung der LAP-Expertenentschädigung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Mai 2007

In der Interpellation wird festgestellt, dass der Taggeldansatz für Expertinnen und Experten an Lehrabschlussprüfungen, umgerechnet auf einen Stundenansatz, etwa 19 Franken betrage und im interkantonalen Vergleich auf dem drittletzten Rang liege. Der gesamtschweizerische Durchschnitt betrage rund 31 Franken. Die Suche nach geeigneten Chefexperten und Experten sei immer schwieriger, und der finanzielle Aspekt spiele dabei eine wichtige Rolle. Durch eine Erhöhung der Taggelder könne dieses Problem entschärft werden. Ausserdem habe sich die Unterscheidung der Taggelder nach dem Kriterium, ob der Experte aufgrund seiner Expertentätigkeit eine Lohneinbusse in Kauf nehmen müsse oder nicht, nicht bewährt. Daher solle für Experten und Chefexperten bloss je ein Taggeldansatz zur Anwendung gelangen.

Die Regierung nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Übernahme von Experten- und Chefexpertenfunktionen durch Fachkräfte aus der Wirtschaft ist Bestandteil der Verbundpartnerschaft von Bund, Kantonen und Wirtschaft im dualen System der Berufsbildung. Systemimmanent erbringt die Wirtschaft dabei Leistungen, die vom Staat nicht oder nicht vollumfänglich entschädigt werden. Im Kanton St.Gallen erbringt die Wirtschaft ihren Anteil im Verbundsystem generell mit grossem Engagement. So hat auch die Rekrutierung von Fachkräften für die Expertentätigkeit bislang kaum zu namhaften Problemen geführt, wenngleich sie für den mit der Organisation der Lehrabschlussprüfungen betrauten Kantonal St.Gallischen Gewerbeverband (nachfolgend KGV) ebenso wie für die einzelnen Berufsverbände anerkanntermassen mit einem gewissen Aufwand verbunden ist.
2. Teil der Verbundpartnerschaft ist andererseits die Mitsprache bei der Definition von Anforderungen und Modalitäten der Lehrabschlussprüfungen. Die Federführung dafür liegt bei den Organisationen der Arbeitswelt. Bei diesen ist die Tendenz unverkennbar, die Qualifikationsverfahren sowohl bezüglich Prüfungsdauer als auch bezüglich Prüfungsorganisation aufwandsteigernd zu entwickeln, ohne dass damit die Aussagekraft der Ergebnisse wesentlich erhöht würde. Damit verbunden ist ein insgesamt erhöhter Bedarf an personellen Ressourcen für die Expertentätigkeit. Für die dafür benötigten Fachkräfte aus der Wirtschaft sind in vielen Fällen die zeitlich zunehmende Beanspruchung und die damit verbundene Abwesenheit vom Arbeitsplatz der Bereitschaft zur Übernahme von Expertenfunktionen weit stärker hinderlich als die Höhe der Entschädigung. Im Gesamtsystem ist daher primär auf eine Vereinfachung der Qualifikationsverfahren zu zielen.
3. Unabhängig dieser grundsätzlichen Überlegungen haben die Personen, die im Milizsystem an der staatlichen Aufgabenerfüllung mitwirken, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Für die Mitglieder von staatlichen Kommissionen und für Experten, mithin also für Expertinnen und Experten an Lehrabschlussprüfungen, richtet sich die Entschädigung nach der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung (nachfolgend V-VKE). Die Verordnung sieht Taggelder von Fr. 175.– (Anhang A), Fr. 150.– (Anhang B) und Fr. 125.– (Anhang C) vor, abgestuft nach Anforderungen an die jeweilige Funktion und damit verbundene Verantwortung. Die Taggelder der Expertinnen und Experten an Lehrabschlussprüfungen betragen nach Anhang B Fr. 150.–.

Nach Art. 5 der genannten Verordnung kann das zuständige Departement das Taggeld bis zum dreifachen Ansatz anheben, wenn die Expertentätigkeit zu einem erheblichen Verdienstausfall führt. Von dieser Möglichkeit hat das Erziehungsdepartement Gebrauch gemacht. Seit 1. Januar 1997 werden folgende Taggeldansätze angewendet:

Taggeldansätze	Funktion	
	Expertinnen/ Experten	Chefexpertinnen/ Chefexperten
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Lehrerinnen und Lehrer ohne Lohneinbusse	Fr. 150.–	Fr. 210.–
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Lehrerinnen und Lehrer mit Lohneinbusse bzw. wenn die Expertentätigkeit ausschliesslich in der Freizeit oder während Ferien des Arbeitnehmers stattgefunden hat	Fr. 250.–	Fr. 310.–
für Selbständigerwerbende	Fr. 250.–	Fr. 310.–
für Expertinnen (Hausfrauen) in den Berufen: Hauswirtschafterin sowie Hauspflegerin mit tatsächlichen finanziellen Mehraufwendungen für den eigenen Haushalt während der Expertentätigkeit	Fr. 210.–	Fr. 270.–

4. Die Interpellanten gehen von einem durchschnittlichen Stundenansatz von etwa 19 Franken aus. Dieser beruht auf dem Taggeldansatz von Fr. 150.–. Taggelder zu diesem tieferen Ansatz machen jedoch nur knapp 40 Prozent aller ausbezahlten Taggelder aus. Um objektiv einen durchschnittlichen Stundenansatz auszuweisen, müssen alle ausbezahlten Taggelder berücksichtigt werden. Im Jahr 2006 wurden durch den Kantonal St.Gallischen Gewerbeverband an die Expertinnen und Experten der Lehrabschlussprüfungen insgesamt 11'460 Taggelder mit einem Betrag von 2'530'600 Franken ausgerichtet. Geht man – analog der Betrachtungsweise der Interpellanten – von acht Stunden je Tag aus, ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenansatz von Fr. 27.60. Damit liegt der Kanton St.Gallen im Mittelfeld der Kantone und rund 10 Prozent unter dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert.
5. Für die Höhe des zur Anwendung gelangenden Taggeldes ist unter anderem massgeblich, ob die Expertentätigkeit mit einer Lohneinbusse verbunden ist oder nicht. Dieses Unterscheidungskriterium hat sich nach Ansicht der Interpellanten nicht bewährt. Die Interpellanten schlagen daher vor, das Taggeld für Expertinnen und Experten an Lehrabschlussprüfungen generell anzuheben mit je einem Ansatz für Expertinnen und Experten bzw. für Chefexpertinnen und Chefexperten. Die von den Interpellanten angeregte Erhöhung auf den Schweizerischen Durchschnitt ergäbe ein Taggeld von Fr. 250.– für alle Expertinnen und Experten und bei Weiterführung der nicht beanstandeten Abstufung ein Taggeld von Fr. 310.– für alle Chefexpertinnen und Chefexperten.

Mit den von den Interpellanten vorgeschlagenen einheitlichen Taggeldern von Fr. 250.– für Expertinnen und Experten bzw. von Fr. 310.– für Chefexpertinnen und Chefexperten, ergäben sich auf der Basis der im Jahr 2006 ausbezahlten Taggelder Mehrkosten in der Höhe von 426'200 Franken. Darüber hinaus müssten die höheren Taggelder im Sinn der Gleichbehandlung auch für Expertinnen und Experten bei Augenscheinen, Betriebsexperten und Zwischenprüfungen zur Anwendung gelangen. Dies hätte zusätzliche Mehrkosten in der Höhe von etwa 35'000 Franken zur Folge.

6. Die V-VKE sieht keinen Taggeldansatz in der Höhe von Fr. 250.– vor. Nach dem Ansinnen der Interpellanten müssten die Expertinnen und Experten nicht nur von der zweithöchsten Einstufung nach Anhang B der erwähnten Verordnung (Fr. 150.–/Tag) in die höchste Einstufung nach Anhang A (Fr. 175.–/Tag) verschoben werden, sondern es müsste das Taggeld nach Anhang A auf Fr. 250.– angehoben werden, was einer Steigerung um 43 Prozent gleich käme. Dies wäre nicht angemessen. Eine Einstufung der Expertinnen und Experten an Lehrabschlussprüfungen ausserhalb des Rahmens der V-VKE würde dem Gebot äquivalenter Entschädigung von im Milizsystem erbrachten Leistungen zuwider laufen.

7. Innerhalb des Rahmens der V-VKE und deren Anhänge kann eine Besserstellung derjenigen Expertinnen und Experten bzw. Chefexpertinnen und Chefexperten herbeigeführt werden, denen aus ihrer Expertentätigkeit ein nachgewiesener Verdienstaufschlag erwächst. Nach V-VKE kann für diese der ordentliche Taggeldansatz bis zum dreifachen Ansatz angehoben werden. Die seit über 10 Jahren gültige Regelung beinhaltet eine Erhöhung auf das 1,66-fache. Die Zuständigkeit für die Anhebung liegt beim Erziehungsdepartement, das im Einverständnis mit dem Personalamt entscheidet. Das Erziehungsdepartement hat in Aussicht genommen, im Rahmen des Voranschlags 2008 eine moderate Erhöhung vorzusehen.